



TIPPS VOM EXPERTEN JÜRGEN KOHLHEIM

WAFFENRECHT



Rechtsprechung: Wichtige Urteile für Sportschützen

Bedürfnis und Schießen Leitsatz des Gerichts

Ein Bedürfnis für eine Waffe zum sportlichen Schießen ist in der Regel anzunehmen, wenn der Sportschütze jährlich wenigstens achtzehn Mal oder einmal pro Monat intensiv und mit einer gewissen Dauer Schießübungen mit einer Waffe betreibt, für die er ein Bedürfnis geltend macht. Allein die formale Mitgliedschaft in einem Schießsportverein als „zahlendes Mitglied“ reicht zum Nachweis des Bedürfnisses nicht aus.

Der Fall

Der Kläger ist seit 1987 Inhaber einer Waffenbesitzkarte, in die ein Sportrevolver eingetragen ist. Auf Bitten des Landratsamtes zur Darlegung des waffenrechtlichen Bedürfnisses übersandte der Kläger 2009 der Behörde eine Bescheinigung des Schützenvereins, mit der bestätigt wurde, dass er seit 1987 aktives Mitglied des Vereins sei. Nachdem der Kläger der Aufforderung zur Vorlage einer Schießkladde nicht nachkam, widerrief die Behörde die Waffenbesitzkarte mit der Begründung, ein waffenrechtliches Bedürfnis sei nicht nachgewiesen.

Die Klage

Mit seiner Klage macht der Kläger unter Vorlage seines Schießbuches geltend, seit 2010 regelmäßig an Schießübungen teilzunehmen, was ihm im Jahr zuvor aus beruflichen Gründen nicht möglich gewesen sei. Das Gericht wies die Klage ab, weil das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses auf Nachfrage der Behörde jederzeit auch nach Erteilung einer Waffenbesitzkarte nachzuweisen sei, hier der Kläger aber den „Schießsport als Sportschütze regelmäßig“ nicht ausgeübt habe. Eine „regelmäßige“ Sportausübung sei anzunehmen, wenn der Sportschütze im Jahr wenigstens achtzehn Mal oder einmal pro Monat intensiv und mit einer gewissen Dauer Schießübungen betrieben hat. Eine formale Mitgliedschaft „auf dem Papier“ reicht somit nicht aus.

(VG Darmstadt, Urteil vom 21.1.2011 – 5 K 321/10.DA)

Anmerkung

Das Gericht verkennt, dass für das Fortbestehen des Bedürfnisses nicht die Regelungen für den Erwerb von Sportwaffen gelten; dies wird in den Verwaltungsvorschriften deutlich klar gestellt. Die von ihm angeführten Zitate für seine Meinung betreffen insgesamt nur den Erwerb und nicht das Fortbestehen des Bedürfnisses. Dennoch ist Voraussetzung, dass zumindest eine angemessene schießsportliche Betätigung belegt werden kann, an der es der Kläger wohl fehlen ließ. Leider bemüht das Gericht in der Begründung wieder einmal den aus der Nachkriegszeit stammenden und durch nichts begründeten Satz „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“. ■

Verwaltungsvorschrift

Eigentlich sollte die von Bund und Ländern gemeinsam erarbeitete Verwaltungsvorschrift in der Sitzung des Bundesrates am 8. Juli verabschiedet werden. Leider ist die Entscheidung verschoben worden. Zwar haben die Verwaltungsvorschriften den federführenden und sach- und fachkundigen Innenausschuss passiert. Doch hat der ebenfalls beteiligte Ausschuss für Frauen und Jugend die Beratungen ohne Beschlussfassung vertagt. Zudem hat der ebenfalls beteiligte Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz Einwendungen gegen einige Regelungen erhoben. Nun kann frühestens in der nächsten Bundesrats-sitzung am 23. September eine Entscheidung fallen. (jk)



von Schützen
für Schützen



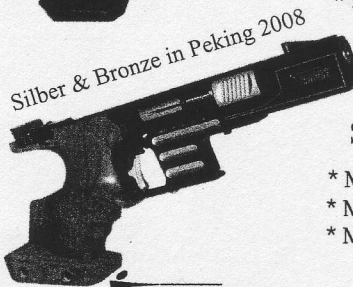
Die neuen Modelle von PARDINI LP K10 Prebluft - SP/HP Edition



Gold zum Weltcup 2011 in München

Prebluftpistole

- * Neuer Kompensator
- * Neue Füllstandsanzeige
- * perfektes Schussverhalten
- * auch als Juniormodell



Silber & Bronze in Peking 2008

Sportpistole

- * Modell SP / HP Edititon
- * Modell SP 1 + RF electronic
- * Modell HPE electronic

PARDINI Deutschland GmbH

Am Rasen 2 in 98529 Suhl
Telefon: 03681 / 76 35 33 und Fax: 03681 / 76 35 34
www.pardini.de